

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 651/74BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Alfred B [REDACTED],

[REDACTED], Prov. S [REDACTED]/Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 18. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Thumm, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger hat die Rentenwahl nicht bis zum 30. September 1966 erklärt. Deshalb steht ihm ein Anspruch auf Berufsschadenrente nicht zu (Art. III Nr. 4 BEG-SchlussG). Der Fall des Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlussG ist nicht getroffen; er setzt voraus, daß eine Kapitalentschädigung erstmals nach Verkündung des BEG-Schlussgesetzes zuerkannt worden ist. Abhilfe scheidet aus (vgl. BGH RZW 1975, 117).

Mai

Portmann